



## **Merkblatt Allgemeine Informationen zu Anträgen**

### **Rechtsanspruch:**

- Wird für Kinder gewährt, die das erste Lebensjahr vollendet haben.
- Betreuungszeit beträgt **20 Stunden / § 2 Abs. 1c Satzung MKK i.d.R.** vier Stunden täglich an fünf Tagen der Woche. Einzelfallentscheidung möglich
- Bitte im Antrag Personensorgeberechtigte vermerken unter dem Kästchen Rechtsanspruch. Hier wird kein Arbeitszeitnachweis der Personensorgeberechtigten benötigt.

### **Eingewöhnung:**

- Siehe Merkblatt
- Es wird keine Unterbrechung durch Urlaub befürwortet.

### **Arbeitszeitnachweise:**

Falls eine Betreuung von mehr als 20 Stunden pro Wochen benötigt wird oder das zu betreuende Kind jünger als ein Jahr oder älter als drei Jahre ist, sind Bescheinigungen über Ihre Tätigkeit/en erforderlich.

### **Wir bitten Sie darum die dafür vorgesehenen Formulare zu verwenden.**

Die Arbeitszeitnachweise dürfen bei Beantragung nicht älter als 3 Monate sein. Bescheinigungen die ohne Arbeitsstunden Angabe eingereicht werden sondern nur mit den Worten Herr ... ist bei uns Vollzeit beschäftigt reichen nicht aus.

---

### **Ab dem 3. Lebensjahr**

- **nur für 1 Jahr Betreuung befürwortet, da hier ein Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz besteht**

Eine Förderung für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagespflege wird grundsätzlich nur in den Fällen gewährt, in denen nachweislich ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen oder schulischen Betreuungsangeboten nicht zur Verfügung steht. Hier benötigen wir einen Bescheid der Kommune, dass derzeit kein Kitaplatz zur Verfügung steht sondern erst ab

### **Bei Schulkindern**

benötigen wir den Nachweis der Kommune und einen Nachweis der Schule, dass keine Betreuung angeboten werden kann im Sinne einer Hort- oder Ganztagsklassenbetreuung und den Stundenplan des Kindes.

### **Randzeitenbetreuung**

Hier benötigen wir einen Bescheid der Kommune, dass derzeit nur ein Kitaplatz zur Verfügung steht bis ... Uhr. Arbeitszeitbescheinigung der Eltern muss aufzeigen, dass die Personensorgeberechtigten über die Betreuungszeiten der Kita hinaus arbeiten